

I. Wahlzeitraum

Die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments findet statt:

von Montag, 16. Juni 2025, 10:00 Uhr
bis einschl. Mittwoch, 18. Juni 2025, 15:00 Uhr

II. Online-Wahlen

Die Wahlen werden als internetbasierte Online-Wahlen durchgeführt.

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal im Intranet der HHN (<https://wahlen.hs-heilbronn.de/>) durch Aufruf und Verwendung elektronischer Stimmzettel. Die Legitimierung am Wahlserver erfolgt über einen nutzer*innenspezifischen Secure-Link aus dem Intranet. Für die Anmeldung am Wahlportal ist der individuell bekannte HHN-Benutzer*innen-Account der „neuen Welt“ erforderlich (Benutzer*innenname, Passwort, Authentifizierung durch zweiten Faktor).

Wahlberechtigte, die von außerhalb des Hochschulnetzes auf das Wahlportal zugreifen, müssen sich über eine VPN-Verbindung einwählen (zwingend eduVPN).

Die Wahlberechtigten erhalten zusammen mit der Wahlbenachrichtigung spätestens am 10.06.2025 unter <https://www.hs-heilbronn.de/wahlen> weitere Informationen zur Durchführung der Online-Wahlen.

III. Zahl der zu wählenden studentischen Mitglieder

Nach §5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beträgt die Zahl der direkt zu wählenden Studierenden **14 Mitglieder**.

IV. Amtszeit

Nach § 5 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, beträgt die Amtszeit **1 Jahr** – vom **01.10.2024** bis **30.09.2025**.

V. Art der Wahl

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen („Listen“).

- a) Verhältniswahl findet statt, wenn für die jeweilige Wahl mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind.
- b) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nach Buchstabe a) nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

VI. Wahlvorschläge („Listen“): Einreichung und Fristen

a) Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn **spätestens** bis

Sonntag, 01.06.2025, 15:00 Uhr

einzureichen. Nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Ab 04.06.2024, 15:00 Uhr, wird der Zugriff auf die Wahlvorschläge in ILIAS gesperrt. Die Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt im Rahmen der Wahlbekanntmachung spätestens am 13.06.2024 (§ 16 WO) unter <https://www.hs-heilbronn.de/de/wahlen>.

b) Verfahren für die Einreichung der Wahlvorschläge

Alle Wahlvorschläge („Listen“) werden in ILIAS in Form von Gruppen unter https://ilias.hs-heilbronn.de/goto.php?target=cat_813494&client_id=iliashhn aufgestellt/ingereicht. Der Zugriff auf den Link muss über den Hochschul-Account erfolgen. Für jede Wahl (siehe Ziff. III.) steht ein eigener ILIAS-Kurs zur Verfügung, dem man direkt durch einfaches Anklicken beitreten kann.

Wer einen Wahlvorschlag in ILIAS initiieren möchte, also bereit ist, Vertreter*in („Listenverantwortliche*r“) eines Wahlvorschlags zu sein, wendet sich an Frau Kerstin Steimle - kerstin.steimle@hs-heilbronn.de -. Frau Steimle richtet für die Listenverantwortlichen den Zugriff auf eine Gruppe ein. In dieser Gruppe wird der Wahlvorschlag (die „Liste“) mit den Wahlbewerber*innen und Unterstützer*innen gesammelt. Die Listenverantwortlichen sind verantwortlich für ihre Gruppe und können Wahlbewerber*innen und die Unterstützer*innen in ihrer Gruppe zulassen; die Wahlbewerber*innen und die Unterstützer*innen tragen sich dann selbst in die Liste, also in den Wahlvorschlag, ein. Für jeden Wahlvorschlag muss ein*e Listenverantwortliche*r zur Verfügung stehen und möglichst eine Stellvertretung benannt werden.

Wahlbewerber*innen und Unterstützer*innen können einer Gruppe beitreten und die*der Listenverantwortliche lässt den Beitritt zur Gruppe zu und die Wahlbewerber*innen und Unterstützer*innen müssen sich dann selbst in die Liste als Wahlbewerber*in und/oder Unterstützer*in eintragen. In der Gruppe können zugelassene Wahlbewerber*innen und Unterstützer*innen sehen, wer bereits in den Wahlvorschlag eingetragen ist. Wahlbewerber*innen und Unterstützer*innen müssen bis zum Abschluss des Wahlverfahrens auch Mitglied in der Gruppe bleiben, außer sie ziehen Ihre Wahlbewerbung oder Unterstützungszusage zurück.

Das Zurückziehen einer Wahlbewerbung oder Unterstützungszusage ist durch das Löschen des Eintrags durch die*den Wahlbewerber*in oder Unterstützer*in selbst oder via E-Mail an die*den Listenverantwortliche*n möglich, die*der dann die*den Wahlbewerber*in und/oder die*den Unterstützer*in wieder aus der Liste austrägt. Löschen sich Wahlbewerber*innen oder Unterstützer*innen selbst, haben sie unverzüglich die*den Listenverantwortliche*n zu informieren.

Die Listenverantwortlichen sind nicht verpflichtet, Wahlbewerber*innen (oder auch Unterstützer*innen) in einen Wahlvorschlag aufzunehmen. Sollten Listenverantwortliche in Einzelfällen Wahlbewerber*innen (oder auch Unterstützer*innen) nicht in ihre Gruppe und damit in ihren Wahlvorschlag aufnehmen wollen, so sind sie verpflichtet, die betroffenen Personen unverzüglich darüber zu unterrichten.

Wahlberechtigte dürfen sich jeweils nur in einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium eintragen lassen. Sie müssen für die betreffende Wahl und Wähler*innengruppe wahlberechtigt sein. Lässt sich ein*e Wahlberechtigte*r in mehrere Wahlvorschläge für



dieselbe Wahl eintragen, wird ihr*sein Name aus allen betroffenen Wahlvorschlägen gestrichen.

VII. Wahlvorschläge („Listen“): Form und Inhalt

Jeder Wahlvorschlag soll durch ein Kennwort (eine Listenbezeichnung) gekennzeichnet sein. Er soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens viermal so viele Bewerber*innen enthalten, wie der Wähler*innengruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen (§ 12 der Wahlordnung). Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- Die Wahl, für welche die Bewerber*innen benannt werden,
- Name, Vorname, Fakultät, Studiengang und Matrikelnummer

Ein*e Bewerber*in darf sich **nicht** in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Falls ein Wahlvorschlag auf dem Papier-Vordruck eingereicht wird, hat jede*r Bewerber*in durch **eigenhändige Unterschrift** das Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu bestätigen. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht auf dem Original-Wahlvorschlag möglich ist, genügt auch eine ausgefüllte und unterschriebene Zustimmungserklärung. Auch der Vordruck „Zustimmungserklärung“ ist bei der Wahlleitung (wahlleitung@asta.hs-heilbronn.de) erhältlich.

VIII. Unterschriften von Unterstützer*innen der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag **muss** unterzeichnet sein

Die Wahlvorschläge für das Studierendenparlament müssen von mindestens **20 wahlberechtigten** Mitgliedern der Wählergruppe der Studierenden unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags müssen außer ihrer Unterschrift (bei Wahlvorschlägen in Papierform) den Familien- und den Vornamen in Block- oder Maschinenschrift sowie ihre Matrikelnummer angeben. Über die Personen der Unterzeichner*innen dürfen keine Zweifel bestehen.

Wahlberechtigte dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen. Sie müssen für die betreffende Wahl und Wähler*innengruppe wahlberechtigt sein. Unterzeichnet ein*e Wahlberechtigte*r mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl, wird ihr*sein Name aus allen betroffenen Wahlvorschlägen gestrichen.

Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen von Wahlvorschlägen sein. Es ist empfehlenswert, dass sich Wahlbewerber*innen auch als Unterzeichner*innen (Unterstützer*innen) des Wahlvorschlags eintragen, um die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften zu erreichen. Dies gilt sowohl für Wahlvorschläge in Papierform wie auch für Wahlvorschläge in ILIAS.

Jeder Wahlvorschlag in Papierform soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist und wer sie*ihn im Falle der Verhinderung vertritt (Listenverantwortliche). Fehlt eine solche Angabe, gilt die*der an erster Stelle stehende



Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvor-schlags. Sie*er wird von der*dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner*in vertreten.

IX. Zurücknahme

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder die Zustimmung von Bewerber*innen zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Sonntag, 01.06.2025, 15:00 Uhr) zulässig.

X. Verzeichnis der Wahlberechtigten

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens an kann per E-Mail bei der Wahlleitung (wahlleitung@asta.hs-heilbronn.de) die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten beantragt werden. Das Recht auf Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragener Personen haben die Wahlberechtigten nur dann ein Recht auf Einsichtnahme, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ergeben kann und wenn eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.

Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage, 15:00 Uhr, vor Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Widerspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss spätestens am 04.06.2025 abgeschlossen werden (§ 9 Abs. 3 der Wahlordnung).

XI. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- a) Maßgebender Zeitpunkt für die **Wahlberechtigung** und die **Wählbarkeit** (Wahlstichtag) ist der Tag des Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§3 der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn i.V.m. §3 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der HHN).
- b) Wählen und gewählt werden können nur Studierende, die am Wahlstichtag in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.
- c) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung).
- d) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten besteht kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 7 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes).

XII. Ausübung der Wahlberechtigung

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wähler*innen erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals.



XIII. Stimmabgabe

- a) Bei Verhältniswahl hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind. Mit der Entscheidung für eine*n Bewerber*in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es dürfen je Bewerber*in bis zu zwei Stimmen abgegeben werden. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden.
- b) Bei Mehrheitswahl hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder in das jeweilige Gremium zu wählen sind. Es darf je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden. Es können Namen anderer wählbarer Mitglieder der Wähler*innengruppe der Studierenden unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person eingetragen werden (Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen).

XIV. Verteilung der Sitze

Die Verteilung der nach Ziffer III. zu vergebenden Sitze wird wie folgt ermittelt:

- a) **Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen**
Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- b) **Verhältniswahl**
Es werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3, usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze auf die Wahl-vorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

XV. Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Nach Auszählung der Stimmzettel durch den mit der Durchführung der Online-Wahlen beauftragten Dienstleister und durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze, stellt die Wahlergebnisse fest und macht diese bekannt. Der Termin der diesbezüglichen Sitzung des Wahlausschusses wird noch bekannt gegeben.

Heilbronn, 19.05.2025

Leonie Solibieda
Wahlleitung